



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05085**
Datum: 21.09.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: GB Kultur und Bildung

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	23.08.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss	06.09.2005	öffentlich Vorberatung
Sportausschuss	13.09.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.09.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.10.2005	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Übernahme Sportgymnasium aus der Landsträgerschaft in die
Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) zum 01.01.2007**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt

1. Die Übernahme des

**Sportgymnasiums Halle (Saale)
Amselweg 42
06110 Halle (Saale)**

aus der Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt in die Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) zum 01.01.2007 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

2. Das Sportgymnasium Halle wird künftig drei- bis vierzünftig geführt werden, 2 Züge Leistungssport, 1 – 2 Züge mit sportlich interessierter Schülerschaft aus der Stadt Halle (Saale) und dem Umland.

3. Der Standort Robert-Koch-Straße/Amselweg wird beibehalten. Das sanierte Schulobjekt mit Erweiterungsbau einschließlich der Ausstattung sowie eine Dreifelderhalle gehen ohne Übernahme von Personal in das Kommunaleigentum der Stadt Halle (Saale) über.

4. Grundlage der Übernahme ist die Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 19.5.2005 (Anlage 1).

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH : keine

Verwaltungshaushalt

	HH-Stelle	Einnahmen	Ausgaben	Städt. Zuschuss
2007	1.2300	219.600 € darunter 155.000 € (Einmalförderung)		14.300 €
	1.2300		234.400 €	
2008	1.2300	ca. 65.100 €		169.300 €
	1.2300		234.400 €	

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

1. Übernahmebedingungen

Im Ergebnis der Verhandlungsgespräche zwischen dem Kultusministerium und dem Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Stadt Halle (Saale) wurden folgende Konditionen vereinbart:

- a) die ausgehandelte Vereinbarung vom 10.05.2005 einschließlich der durch den Fachbereich Recht der Stadtverwaltung Halle (Saale) geforderten Ergänzungen, Änderungen und Präzisierungen;
- b) Vermögenszuordnung von Grund und Boden aus dem Vermögen des Landes Sachsen-Anhalt in das Kommunalvermögen der Stadt Halle (Saale) ohne Erhebung der Grunderwerbssteuer (§ 4 Nr. 1 GrEStG);
- c) Übertragung des sanierten Schulobjektes des Sportgymnasiums;
- d) Neubau einer Dreifeldersporthalle auf dem Grund und Boden der Stadt Halle (Saale) durch das Land und kostenlose Übertragung in das Vermögen der Stadt Halle (Saale);
- e) Fusion der Sportsekundarschule mit der Sekundarschule am Fliederweg zur Sportsekundarschule Fliederweg zum 01.08.2007 und Sicherung der Trainingsmöglichkeiten der LeistungssportlerInnen (Sekundarschule) im Sportkomplex Robert-Koch-Straße;
- f) Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse des Schulobjektes Dölauer Straße bei Auszug der Sportsekundarschule – Heimfall an das Land Sachsen-Anhalt;
- g) ein einmaliger Betriebskostenzuschuss des Landes an die Stadt Halle (Saale) in Höhe von 155 T€;
- h) Verhandlungen der Stadt Halle (Saale) mit der EVH und der HWA zur Übernahme der Anschlusskosten für den Turnhallenneubau.

2. Sport- und schulpolitische Notwendigkeit

Mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 09. Dezember 2003 wurden das Kultusministerium und das Ministerium für Soziales beauftragt, die Verhandlungen mit den Städten Halle und Magdeburg zur Kommunalisierung der Sportgymnasien und zur Verbesserung der Trainingssituation fortzuführen und abzuschließen.

Ziel dabei war und ist es, das Verbundsystem von Schule und Sport mit attraktiven Rahmenbedingungen, d.h. modernen Unterrichtsräumen, Trainingsstätten sowie kurzen Wegezeiten zwischen Schulobjekt, Trainingsstätten und Internaten zu stärken.

In Umsetzung dieses Beschlusses fanden eine Vielzahl von Beratungen und Gesprächen zwischen Vertretern der Stadt Halle (Saale), den beiden Ministerien sowie dem Landessportbund statt, deren Ergebnis die „Vereinbarung zur Entwicklung der Sportschulen in der Stadt Halle (Saale)“ ist (Anlage 2).

Die Vereinbarung ist Hauptgrundlage der Übernahme des Sportgymnasiums aus der Landesträgerschaft in die Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Die Verhandlungsposition der Stadt wurde in der Beigeordnetenkonferenz sowie im Bildungsausschuss und im Sportausschuss beraten.

Die Vereinbarung wurde durch den Fachbereich Recht geprüft.

Die Forderungen des Kultusministeriums, die zukünftigen Größe (Zügigkeit) des Sportgymnasiums sowie auch der Sportsekundarschule an den für alle Schulen dieser Schulform geltenden Vorgaben auszurichten, hat Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung in der Stadt Halle (Saale).

Die Forderung nach einem drei- bis vierzügigem Sportgymnasium, an dem fehlende SportschülerInnen durch „NichtsportschülerInnen“ ergänzt werden sollen führt insbesondere im Süden der Stadt dazu, dass damit dem geplanten allgemeinen kommunalen Gymnasium weitere SchülerInnen entzogen werden.

Die Folge ist, dass für dieses allgemeine kommunale Gymnasium im Süden von Halle (Saale) die erforderliche Jahrgangsstärke der Eingangsklasse 5 weit unterschritten wird und dieses Gymnasium nicht mehr genehmigungsfähig sein wird.

Die Orientierung auf einen trainingsnahen Standort der Sportsekundarschule und die Beachtung der geforderten Zweizügigkeit von Sekundarschulen bedingt einen Standortwechsel der Sportsekundarschule von der Dölauer Straße in den Süden der Stadt sowie die Fusion mit einer anderen Sekundarschule.

Die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Sekundarschulen und Gymnasien werden in den nächsten Jahren Bestandteile der Fortschreibungen der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung sein.

3. Kostendarstellung

Finanzbedarf Sportgymnasium 2007 und 2008 ff. (laufende Aufwendungen)

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz Sportgymnasium 1) in Euro	
		2007	2008
	Einnahmen		
10000 0	Verwaltungsgebühren	100	100
15000 0	sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	100	100
16100 0	Erstattung vom Land (einmalig)	155.000	-
16200 0	Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	64.400	64.400
	Einnahmen gesamt	219.600	64.600,00
	Ausgaben		
52000 0	Raumausstattung	300	300
52100	Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen	1.800	1.800

0			
52500	0 Büromaschinen	200	200
52600	0 Wirtschaftsausstattung	100	100
52900	0 Wartung Hardware	800	800
53101	0 Grundmiete 2) 3)	134.400	134.400
53102	0 Bewirtschaftungskosten 2)	118.600	118.600
53103	0 Reinigungskosten 2)	66.000	66.000
57700	0 Wartung Software	200	200
59050	0 Sachausgabenbudget	11.700	11.700
59100	0 Lehr- und Unterrichtsmittel	1.500	1.500
64040	0 Unfallversicherung für Schüler	10.600	10.600
65000	0 Geschäftsausgaben	1.400	1.400
65200	0 Porto	700	700
65250	0 Fernmeldeentgelt	1.700	1.700
	Ausgaben gesamt	350.000	350.000
	Grundmiete	- 134.400	- 134.400
	Wegfall Objekt Dölauer Straße 71	- 72.400	- 72.400
	Überschuss/Zuschussbedarf	- 76.400	78.600

1) Sondervermögen EB ZGM – Zuordnung zu Gymnasien UA 2300

2) Vergleichsobjekt Christian-Wolff-Gymnasium

Kaltmiete: 11.204,14 €/mtl.

Reinigung: 5.501,33 €/mtl.

Bewirtschaftungskosten: 9.884,14 €/mtl.

3) haushaltsneutral, da Reduzierung des Betriebskostenzuschusses der Stadt an ZGM

**Finanzbedarf Sporthalle MT 90 und Dreifelderhalle 2007 ff.
(laufende Aufwendungen)**

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2007 1) in Euro	
		MT 90	Dreifelderhalle 2)

	Einnahmen		
110000	Benutzungsentgelte	-	500
	Einnahmen gesamt	-	500
	Ausgaben		
501000	Bauunterhaltung	-	5.000
521000	Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen	-	-
523000	Sportgeräte	-	5.000
531010	Grundmiete 3) 4)	15.000	-
531020	Bewirtschaftungskosten 3)	26.200	-
531030	Reinigungskosten 3)	10.000	-
540100	Bewirtschaftungskosten	-	35.000
540400	Reinigungskosten	-	10.000
	Ausgaben gesamt	51.200	55.000
	Grundmiete 4)	- 15.000	
	Zuschussbedarf	36.200	54.500

1) Sondervermögen EB ZGM – Zuordnung zu Gymnasien UA 2300

2) Verwaltungsvermögen der Stadt Halle (Saale) – Zuordnung zum Sportkomplex R.-Koch-Straße UA 5602

3) Vergleichsobjekt Turnhalle Christian-Wolff-Gymnasium

Kaltmiete: 1.254,52 €/mtl.

Reinigung: 829,83 €/mtl.

Bewirtschaftungskosten: 2.185,39 €/mtl.

4) haushaltsneutral, da Reduzierung des Betriebskostenzuschusses der Stadt an ZGM

Zuschussbedarf / Überschuss für das Sportgymnasium, die Sporthalle MT 90 und die Dreifelderhalle insgesamt		
	2007	2008
Zuschuss	14.300	169.300

Anlagen:

- zusätzliche Protokollerklärung (Anlage 1)
- Vereinbarung zur Entwicklung der Sportschulen in der Stadt Halle (Saale) (Anlage 2)

Anlage1:

Entwurf Stand 18.07.2005

z u s ä t z l i c h e P r o t o k o l l e r k l ä r u n g

Zwischen dem Land Sachsen- Anhalt, vertreten durch den Kultusminister

Herrn Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

sowie durch den Minister für Gesundheit und Soziales

Herrn Gerry Kley,

und der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Frau Ingrid Häußler,

besteht Einvernehmen darüber, dass die Liegenschaftsüberführung zu nachstehenden Konditionen erfolgen soll:

- (1) Das Land verpflichtet sich, Liegenschaftsanteile für das Sportgymnasium mit Außenanlage (vgl. anliegende Lageskizze) entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes vom 28.01.2005 (GVBl. LSA S. 58) zum 01.01.2007 unentgeltlich an die Stadt Halle (Saale) abzugeben. Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet sich, diese Liegenschaft zweckgebunden zur Nutzung als Ganztagschule mit Sportschulbetrieb zu übernehmen.
- (2) Die mit der Liegenschaftsüberführung verbundenen Kosten für die erforderliche Liegenschaftsteilung und Flächenneuzuordnung werden durch das Land getragen. Die

Übertragung der Liegenschaft soll in einem notariell zu beurkundenden Übergabevertrag bis 31.12.2005 mit Wirkung zum 01.01.2007 geregelt werden. Die mit der Liegenschaftsüberführung verbundenen Notarkosten trägt die Stadt Halle (Saale).

- (3) Wird die vom Land übertragene Liegenschaft vor Ablauf von 15 Jahren nicht mehr als Ganztagschule mit Sportschulbetrieb genutzt, ist auf Anforderung des Landes Sachsen-Anhalt die Liegenschaft an das Land rückzuübertragen.

Magdeburg, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Kultusminister

.....

Für die Stadt:
Die Oberbürgermeisterin

.....

Der Minister für Gesundheit und Soziales

.....

Anlage 2

Vereinbarung zur Entwicklung der Sportschulen in der Stadt Halle (Saale)

Zwischen dem Land Sachsen- Anhalt, vertreten durch den Kultusminister

Herrn Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

sowie durch den Minister für Gesundheit und Soziales

Herrn Gerry Kley,

der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Frau Ingrid Häußler,

und dem Landessportbund, vertreten durch den Präsidenten

Herrn Heinz Marciniak,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land, die Stadt Halle (Saale) und der Landessportbund sind bestrebt, auch unter veränderten demografischen Bedingungen den Fortbestand der Sportschulen auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und das Verbundsystem von Schule und Sport weiter zu entwickeln. Dazu sind attraktive Bedingungen mit modernen Unterrichtsräumen und Trainingsstätten sowie kurze Wegezeiten zwischen Schule, Trainingsstätten und Wohnheim erforderlich.

Diesen Zielen dient die Übernahme des Sportgymnasiums in die Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Insoweit übernimmt die Kommune die bisher gemäß § 65 Abs. 4 Schulgesetz vom Land wahrgenommene Aufgabe. Darüber hinaus ist auch beabsichtigt, die dazugehörige Liegenschaft zu übertragen.

§ 1

(1) Das Sportgymnasium wird drei- bis vierzünftig geführt:

- zwei Züge im inhaltlichen Schwerpunkt Sport gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz und
- ein bis zwei weitere Züge mit sportlich geeigneten Schülerinnen und Schülern.
Die jahgangsbezogene Ausgestaltung der Zügigkeiten richtet sich nach der Bedarfslage des Sportes, in den Schuljahrgängen 5 und 6 sollen jedoch mindestens ein bis zwei Züge aufgenommen werden. Spätestens ab dem Schuljahrgang 7 ist die Dreizügigkeit zu sichern.
Werden die Anforderungen der Schulentwicklungsplanung bezüglich der Schulgröße unterschritten, ist seitens des Schulträgers kurzfristig eine neue Struktur für das Gymnasium zu sichern, die die Interessen des Sports berücksichtigt.

(2) Die Sportsekundarschule wird in der Regel zweizünftig geführt:

- ein Zug im inhaltlichen Schwerpunkt Sport gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz und mindestens ein weiterer Zug mit sportlich geeigneter Schülerschaft.
Bei Unterschreitung der Zweizügigkeit der Sportsekundarschule wird diese als

- Sportsekundarschulzug an eine Sekundarschule der Stadt angegliedert.
- (3) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an die Sportschulen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelungen des Kultusministeriums.
 - (4) Die Sportschulen werden als genehmigte Ganztagschulen geführt.

§ 2

- (1) Das Land, vertreten durch das Kultusministerium, stellt die Lehrerstunden für den zusätzlichen Unterricht im inhaltlichen Schwerpunkt Sport aus dem Lehrerkontingent des Landes entsprechend den jeweils gültigen Regelungen für den Zusatzunterricht im inhaltlichen Schwerpunkt zur Verfügung.
- (2) Der Landessportbund sichert das leistungssportliche Training der Sportschülerschaft und die über den Schulsport hinausgehenden weiteren sportlichen Angebote für sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler ab.
- (3) Der Landessportbund sichert die landesweite/bundesweite Aufnahme von talentierten Nachwuchssport Schülerinnen und -schülern in den Sportschulen durch das Vorhalten von Wohnheimplätzen am Schulstandort.
- (4) Das Land, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales, fördert die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
- (5) Der Landessportbund erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Land, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales, unter Beteiligung des Trägervereins Olympiastützpunkt Magdeburg/Halle e.V., die konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung des Leistungssportes im Nachwuchsbereich.
Der Landessportbund sichert durch die Fachverbände und Vereine die Umsetzung der Nachwuchsarbeit vor allem in den Schwerpunktsportarten und die Auslastung der verfügbaren Schulplätze.
Begleitend dazu erfolgt eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Nachwuchsgewinnung.

§ 3

- (1) Zur Verbesserung der schulischen Bedingungen zur Ganztagsbetreuung auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Sportschule werden Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003-2007 (IZBB) in Höhe von bis zu 5,5 Millionen Euro für die Sanierung **und die Ausstattung** des Sportgymnasiums und die Errichtung eines Anbaus mit Aula sowie für die Erneuerung der Außenanlage im Amselweg 49 in Halle (Saale) eingesetzt.
- (2) Im Rahmen der Neuausrichtung des Verbundsystems von Schule und Sport werden für die Sanierung und für den Ausbau der erforderlichen Sport- und Trainingstätten in örtlicher Nähe zum Schulstandort durch das Land Sachsen- Anhalt Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 2,5 Millionen Euro für den Bau einer Dreifelderhalle und die Errichtung eines Kraftraumes auf dem Gelände der Robert-Koch-Straße bereitgestellt.
- (3) Die Baumaßnahmen werden über die Landesbauverwaltung realisiert.
Die Bauplanungen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

§ 4

- (1) Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet sich, ab dem 01.01.2007 die Schulträgerschaft des Sportgymnasiums am Standort Amselweg 49 zu übernehmen.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) erklärt sich bereit, für den Zeitraum der Sanierungsmaßnahmen am Sportgymnasium ein Ausweichobjekt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Land, vertreten durch das Kultusministerium, verpflichtet sich, der Stadt für den Betriebsübergang einmalig einen Zuschuss in Höhe von 155.000 Euro im Rahmen der Übernahme der Betriebskosten und zur anteiligen Abdeckung von Kosten der Beschulung während der Bauphase zu zahlen. Das Land wird diesen Zuschuss in 2006, spätestens bis 2007, auszahlen.
- (4) Mit Beginn der Baumaßnahme wird die Beförderung der Sportschülerinnen und -schüler zwischen Schulstandort (Ausweichobjekt), Sportstätten und Wohnheim über den Landessportbund sichergestellt. Das Land sichert die erforderliche Finanzierung ab.

§ 5

- (1) Werden die mit IZBB-Mitteln sanierten Schulgebäude vor Ablauf von 15 Jahren nicht mehr zweckentsprechend als Ganztagschule mit Sportschulbetrieb genutzt, sind die Investitionsmittel von der Stadt Halle (Saale) zurückzuzahlen.
- (2) Werden die in § 3 Abs. 2 genannten Sportstätten vor Ablauf von 25 Jahren nicht mehr für Zwecke des Sports genutzt, sind die Investitionsmittel zurückzuzahlen.

§ 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **31.10.2005** in Kraft.

Magdeburg, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Kultusminister

Für die Stadt:
Die Oberbürgermeisterin

.....

.....

Der Minister für Gesundheit und Soziales

Für den Landessportbund:
Der Präsident

.....

.....